

## Information zur Wärmeabrechnung Umrechnung m<sup>3</sup> - kWh



In der Preisangabenverordnung (PAngV) ist u. a. verbindlich vorgeschrieben, dass im Rahmen der Wärme-Verbrauchsabrechnung als Mengeneinheit für den Arbeitspreis die Kilowattstunde (kWh) zu verwenden ist.

An Stelle der Wärmemessung ist nach Heizkostenverordnung (HKVO) auch die Volumenmessung in m<sup>3</sup> ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung vor dem 30. September 1989 installiert worden sind.

Dieses s. g. Ersatzverfahren über Wärmeinhaltsfaktoren unterliegt dem Bestandsschutz. Der Bestandsschutz geht erst verloren, wenn an der haustechnischen Anlage durch den Anschlussnehmer Sanierungsarbeiten durchgeführt werden die zwingend zum Einbau von Wärmemengenzähler zu nutzen sind.

Da in unseren Fernwärmeheizwassernetzen insbesondere noch im Baubestand bei einzelnen Ein- und häufigerweise in alten Mehrfamilienhäusern noch mittels Volumenmessgeräten der Wärmeverbrauch in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) erfasst und der Heizkostenabrechnung zugrunde gelegt wird, ist es notwendig, zur Abrechnung des Wärmeverbrauchs, hier eine Umrechnung in Kilowattstunden vorzunehmen.

Um eine Umrechnung zu ermöglichen sind deshalb anhand der spezifischen Parameter im Heizwassernetz durchschnittliche Umrechnungsfaktoren für die Fernwärme zur Raumwärme- und Brauchwarmwassererwärmung ermittelt worden.

Diese, auf den aktuellen Rechnungen und Preisblättern ausgewiesenen gültigen Umrechnungsfaktoren (Wärmeinhalte) sind:

Raumwärme:	52,2 kWh/m <sup>3</sup>
Brauchwarmwassererwärmung:	117,7 kWh/m <sup>3</sup>

Der Umrechnungsfaktor für die Brauchwarmwassererwärmung ist deshalb höher, weil sich die Messung des Brauchwarmwasserverbrauchs (m<sup>3</sup>) auf der Entnahmeseite des Wärmetauschers befindet und damit eine Umrechnung auf die dem Wärmetauscher zugeführte (gelieferte) Wärmemenge in kWh, unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wärmetauscherwirkungsgrades sowie Bereitstellungs- und Zirkulationsverlusten, erfolgen muss.

Nach der Umrechnung ist die Abrechnung mittels der selben Kilowattstunden-Preise möglich wie bei Wärmelieferungen, die über Wärmemengenzähler erfolgen.